



Beitragsordnung SV Großräschen e.V. (gültig ab 01.01.2023) laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.2022

1. Der Verein erhebt einen einmaligen Aufnahmebeitrag.
Der Aufnahmebeitrag wird durch die aufnehmende Abteilung kassiert und auf das Vereinskonto eingezahlt. Der Vorstand bucht im folgende Jahr die Aufnahmebeiträge auf Grundlage der Abrechnungen und Mitgliederstatistik vom Abteilungskonto um. Der Aufnahmebeitrag wird nicht fällig, wenn das neue Mitglied schon in einer Abteilung zeitgleich Mitglied ist. Nach der Beendigung der Mitgliedschaft ist bei Wiedereintritt erneut ein Aufnahmebeitrag zu zahlen (Ausnahme – zwischen Austritt und Eintritt liegt nur 1 Kalendertag)

	bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	ab 14 Jahre bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	ab 21 Jahre
Aufnahmebeitrag	5,00	10,50	15,50

2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus
 - a) einer **festgelegten Abführung an den Vorstand**,
 - b) ggf. einer **Platzumlage** und
 - c) ggf. einem **Abteilungsbeitrag** zusammen.
- 2.1 Über die Höhe der **festgelegten Abführung an den Vorstand** entscheidet die Mitgliederversammlung des Sportvereins. In diesem Beitrag sind, Vereinsversicherungen, die Unkosten für die Geschäftsstelle, die Vorstandsarbeit und die Abgaben an den LSB/KSB enthalten. Der Vorstand bucht im 2. Quartal des laufenden Jahres die festgelegte Abführung an den Vorstand vom jeweiligen Abteilungskonto um. Die Abführung an den Vorstand erfolgt
 - a) jährlich auf Grundlage der Mitgliederstatistik vom 01.01. des laufenden Jahres,
 - b) für jedes Mitglied der betreffenden Abteilung in voller Höhe,
 - c) unabhängig von der Mitgliedschaft in anderen Abteilungen des Sportvereins,
 - d) bei Mehrfachmitgliedschaften erfolgt nur eine einmalige Abführung an den LSB/KSB, der Abführungsbetrag verringert sich nicht für das Mitglied,
 - e) die finanziellen Ansprüche der einzelnen Abteilungen an das Mitglied bleiben davon unberührt.

	bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	ab 14 Jahre bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	ab 21 Jahre
monatliche Abführung an den Vorstand je Mitglied der Abteilung	1,20	1,50	2,00

2.2 Der Vorstand kann für einzelne Abteilungen eine **Platzumlage** erheben. Diese ist für die Beteiligung an Nebenkosten (u.a. Energie, Wasser, Strom), zur Finanzierung zusätzlicher Mitarbeiter oder für die Finanzierung von Projekten. Über die Erhebung und die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung des Sportvereins. Der Vorstand bucht im 2. Quartal des laufenden Jahres die Platzumlage vom jeweiligen Abteilungskonto um.
Die Abführung der Platzumlage erfolgt

- a) jährlich auf Grundlage der Mitgliederstatistik vom 01.01. des laufenden Jahres,
- b) für jedes Mitglied der betreffenden Abteilung in voller Höhe,
- c) unabhängig von der Mitgliedschaft in anderen Abteilungen des Sportvereins,
- d) die finanziellen Ansprüche der einzelnen Abteilungen an das Mitglied bleiben davon unberührt.

	bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	ab 14 Jahre bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	ab 21 Jahre
Monatliche Platzumlage	Aktuell wird keine Umlage erhoben		

2.3 Eine Abteilung kann einen zusätzlichen **Abteilungsbeitrag** kassieren. Dieser ist für Kosten in Bundes-, Landes oder Kreisverbänden der Sportart, Hallen- oder Platzgebühren, Fahrtkosten, Ehrungen oder sonstige Ausgaben der Abteilung. Die Abteilungen entscheiden in eigenen Abteilungsversammlungen über die Höhe ihrer Abteilungsbeiträge. Der Vorstand ist schriftlich über die Festlegungen zu informieren.

3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich bezahlt werden.

5. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.